



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
61	StR Ludger Wilde	06.10.2020
66	StR Arnulf Rybicki	
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Winfried Sagolla Anne Berndt	23733	-

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Hörde	10.11.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	10.11.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	11.11.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-West	11.11.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Hombruch	17.11.2020	Empfehlung
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün	24.11.2020	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	09.12.2020	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	17.12.2020	Empfehlung
Rat der Stadt	17.12.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Einstieg zur Carsharing-Förderung in Dortmund

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die Umsetzung der in der Begründung beschriebenen 1. Stufe als Einstiegskonzept zur Förderung von Carsharing in Dortmund.
2. Der Rat der Stadt ermächtigt die Verwaltung nach ihrem Ermessen Kfz-Stellplätze im öffentlichen Straßenraum in Carsharing-Stellplätze umzuwidmen.
3. Der Rat der Stadt beauftragt die Stadtverwaltung ein stadtweites Carsharing-Konzept zu entwickeln und den Gremien in 2021 vorzulegen.

Personelle Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung der Maßnahme werden Beschilderungen vorgenommen. Die erforderlichen konsumtiven Mittel i.H. von 17.500,00 € stehen im Haushaltsjahr 2020 sowie 2021 auf dem Kostenträger 6612022D00PA im Teilergebnisplan des FB 66 unter dem Sachkonto 522 300 zur Verfügung. Sollten Carsharing-Stellplätze im Bereich von öffentlich bewirtschaftetem Parkraum eingerichtet werden, bewirkt dies für diese einzelnen Carsharing-Stellplätze eine Einnahmenminderung von Parkgebühren.

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:

18070-20

Seite

2

Klimarelevanz:

Die Förderung von Carsharing unterstützt für einen Teilbereich der Mobilität die Verkehrswende, in dem sie einem klimafreundlichen Verkehrsverhalten dient. Carsharing kann einen zunehmenden positiven Einfluss auf die Entlastung der Parksituation in Quartieren mit hohen Einwohnerdichten bewirken. Der Flächenverbrauch für abgestellte Pkw kann reduziert werden. Dadurch können Flächen im öffentlichen Straßenraum neu genutzt werden, beispielsweise für erholsamen Aufenthalt, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, etc.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Ludger Wilde
Stadtrat

Arnulf Rybicki
Stadtrat

Allgemeine Informationen zum Carsharing

Carsharing ist ein wichtiger Baustein für eine klimaverträgliche und flächensparsame Mobilität. Beim Carsharing wird das Auto nicht von einem Menschen persönlich besessen, sondern mit anderen Menschen geteilt. Eine Buchung erfolgt bei Carsharing-Unternehmen über deren Internetseiten oder per Handy-App. Für viele Haushalte ist das Carsharing günstiger als ein eigenes Auto zu besitzen. Als Faustregel gilt: Wer weniger als 10.000 km pro Jahr mit dem Auto zurückgelegt, spart durch das Carsharing Geld.

Etabliert haben sich grundsätzlich zwei Carsharing Varianten:

1. Beim stationsbasiertem Carsharing stehen die Autos auf einem fest definierten Stellplatz. Die Kunden holen den Wagen dort ab und stellen ihn nach der Fahrt am selben Ort wieder zurück.
2. Bei der zweiten Variante, dem sogenannten „free-floating“, stehen die Autos innerhalb eines vorgegebenen Gebietes in der Stadt zur Verfügung. Die Nutzer*innen buchen den Wagen und stellen ihn nach der Fahrt innerhalb des vorgegebenen Nutzungsgebietes wieder ab.

Situation in Dortmund

In Dortmund gibt es zurzeit ausschließlich das stationsbasierte Carsharing. Die Standorte sind damit gesichert und die Fahrzeuge immer gut auffindbar. Da ein Carsharing-Fahrzeug in citynahen Wohnquartieren bei guter Akzeptanz rd. 10 -in besonders günstiger Umgebung sogar bis zu 30- private Autos ersetzen kann, wären bei einer forcierten Carsharing-Entwicklung Entlastungen der Park- und Verkehrssituation vor allem in den hochverdichteten Quartieren zu erwarten¹. Die Suche nach einer Abstellmöglichkeit für Bewohner*innen ohne eigenen Stellplatz kann damit reduziert werden.

In Dortmund sind derzeit vier Carsharing-Unternehmen mit zusammen rund 40 Fahrzeugen am Markt (Willmobil Carsharing, eShare.one GmbH, Drive-CarSharing, Greenwheels). Für diese Fahrzeuge haben die jeweiligen Unternehmen private Stellplätze (Parkplätze) angemietet. Um die ansteigende Nachfrage nach Carsharing durch Bürger*innen zu befriedigen und den positiven Effekt aus dem veränderten Verkehrsverhalten der Nutzenden zu unterstützen, reichen die von den Unternehmen angemieteten privaten Stellplätze nicht mehr aus. Es sind mittlerweile dringend weitere Stellplätze für Carsharing-Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum notwendig.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Am 01.09.2017 trat das „Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing“ (Carsharinggesetz CsgG) als Grundlage für das Ausweisen von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum in Kraft.

¹ Quelle: <https://carsharing.de/alles-uber-carsharing/studien/carsharing-fahrzeug-ersetzt-zu-10-private-pkw> (aufgerufen am 08.07.2020)

Mit Datum vom 20.02.2019 hat der Landtag die erforderliche Änderung des Straßen- und Wegegesetzes NRW beschlossen. Seit dem können Kommunen grundsätzlich stationsbasierte Stellplätze auf öffentlichen Straßen ausweisen. Wirklich handlungsfähig sind die Kommunalverwaltungen aber erst seit Inkrafttreten der StVO-Novelle vom 28.04.2020, durch die der Bund die amtlichen Verkehrszeichen für die Kennzeichnung der Carsharing-Stellplätze und -Kraftfahrzeuge eingeführt hat (s. *Abbildung 1*).

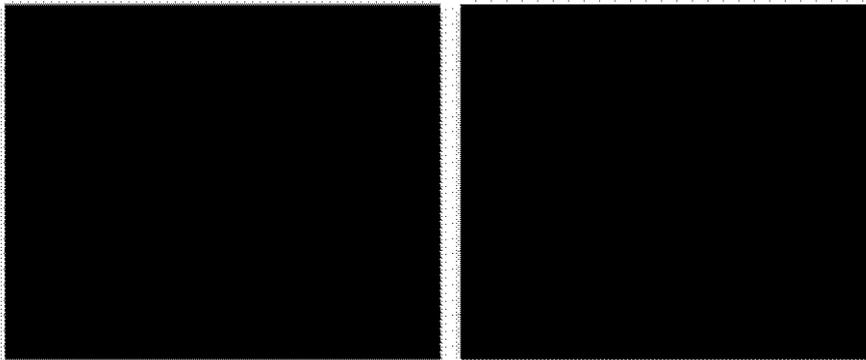


Abbildung 1: StVO zu Carsharing:

Bild links: Inhalt eines Zusatzzeichens zu den Zeichen 314 (Parken) oder 315 (Parken auf Gehwegen)

Bild rechts: Plakette für die Kraftfahrzeuge

Die Neuregelung erlaubt den zuständigen Straßenverkehrsbehörden Stellplätze für das Carsharing auszuweisen.

Beschlusslage zu Carsharing in Dortmund

Mit Ratsbeschluss vom 22.03.2018 wurde das Zielkonzept zum Masterplan Mobilität 2030 als Grundlage für das verkehrsplanerische Handeln der Stadt Dortmund beschlossen. Die aktive Förderung von Carsharing unterstützt beispielsweise die Ziele der folgenden Handlungsfelder:

- E. „Förderung des Fußverkehrs, des Radverkehrs sowie des ÖPNV“ durch Ergänzung des ÖPNV-Angebotes.
- H. „Aufwertung und Attraktivierung von Straßen und Plätzen“ durch einen Beitrag zur Reduktion von Konflikten, die von den verschiedenen Nutzungsansprüchen im öffentlichen Straßenraum bestehen.

Mit der Anwendung des Carsharinggesetzes (CsgG) zur Umsetzung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum wird den Beschlüssen der Politik Rechnung getragen (Prüfantrag Bezirksvertretung Huckarde Mai 2018 DS-Nr. 10814-18, Anfrage Bezirksvertretung Innenstadt-Ost Mai 2019 DS-Nr. 14248-19).

Grundsätzliche Vorgehensweise

Die Verwaltung beabsichtigt ein mehrstufiges Konzept zu entwickeln.

Der fachliche Austausch mit den vier in Dortmund aktiven Carsharing-Unternehmen hat gezeigt, dass deren dringender, kurzfristiger Bedarf nach Stellplätzen aktuell nicht stadtweit, sondern zunächst an ausgewählten Stellen besteht. Diese Aussagen basieren auf deren Erfahrung mit ihrer Kundschaft.

Ein stadtweites Konzept ist in Vorbereitung, jedoch nicht vor Mitte 2021 beschlussreif.

Deshalb sollen mit einem Einstiegskonzept als erste Stufe zunächst Erfahrungen zur Einrichtung und zum Betrieb mit Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum gesammelt werden.

Danach soll als zweite Stufe ein stadtweites Konzept zur Ausweitung auf die Gesamtstadt erstellt werden. Bei der zweiten Stufe wird eine Harmonisierung mit anvisierten Standorten für Mobilstationen erfolgen.

Aufgrund der abgestuften Vorgehensweise des Carsharing-Konzeptes wird insgesamt ein schneller sichtbarer Teilerfolg erreicht.

Das Einstiegskonzept in Dortmund

Nach Gesprächen in 2019 mit den in Dortmund aktiven Carsharing-Unternehmen sind Bedarfe und Standortwünsche abgefragt worden, welche in einer ersten Stufe umgesetzt werden sollen. Diese Standortwünsche sind nicht stellplatzscharf formuliert worden, beziehen sich aber auf konkrete Streckenabschnitte.

Hier dargestellt ist eine Liste der Standortwünsche:

- Freistuhl
- Kurfürstenstr.-
Steinstr. (Hbf-
Nordausgang)
- Brinkhoffstraße
- Weisbachstraße
- Vinckeplatz-
Mittelstraße
- Essener Straße
- Markgrafenstraße
- Kaiserstraße
- Schildplatz
- Albingerstraße
- Am Beilstück
- Universität Dortmund
- Hohe Straße
- Hoher Wall
- Bornstraße
- Grüne Straße
- Alter Mühlenweg
- Münsterstraße

An den genannten Standorten sollen soweit verkehrsrechtlich und technisch möglich zunächst jeweils zwei öffentliche Kfz-Stellplätze für Carsharing-Fahrzeuge ausgewiesen (beschildert) werden. Insgesamt würden somit in der ersten Stufe an 18 Standorten bis zu 36 Carsharing-Stellplätze entstehen. Die konkrete Auswahl der einzelnen Stellplätze wird von der Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung getroffen.

Bestenfalls sollen Carsharing-Stellplätze in unmittelbarer Nähe an ÖPNV-Haltestellen, an Metropolradstationen und an E-Ladestationen realisiert werden, um ein intermodales Angebot im Sinne einer Mobilstation zu schaffen.

In den nachfolgenden Karten sind die Standortwünsche mit einem schwarzen Kreis und einem Standorthinweis eingetragen.

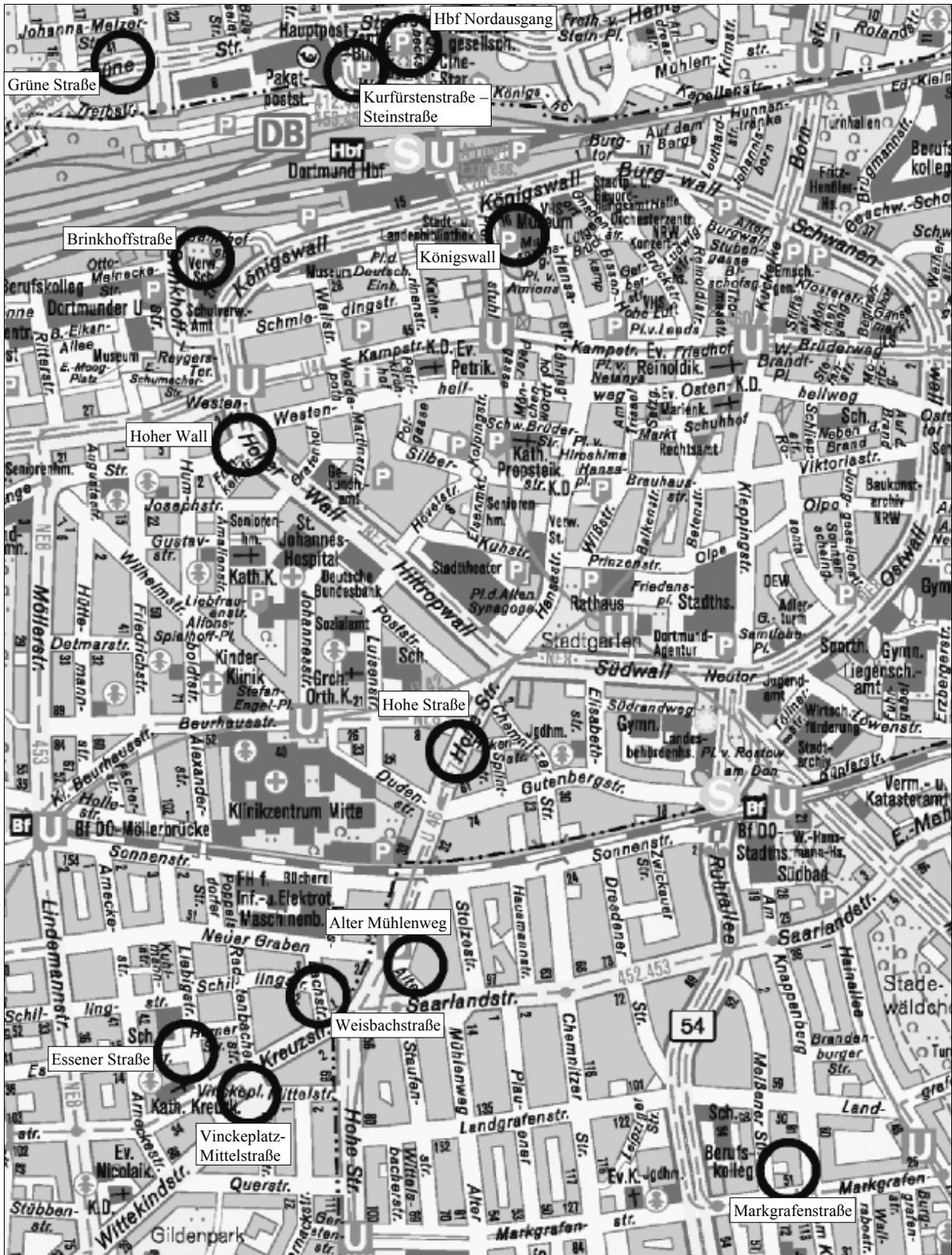


Abbildung 2: Bedarfe der Carsharing-Unternehmen im innerstädtischen Bereich

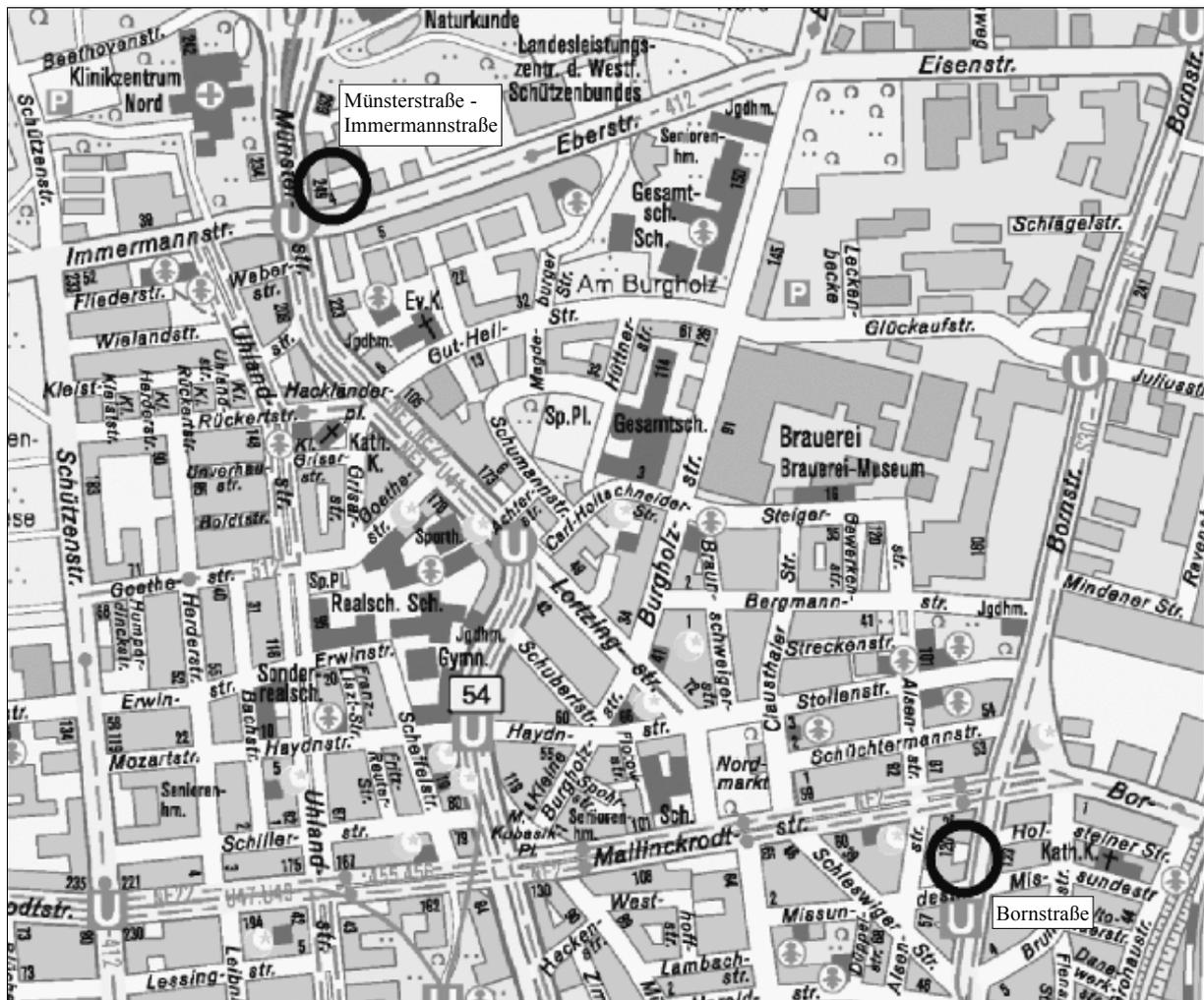


Abbildung 3: Bedarfe der Carsharing-Unternehmen im Stadtbezirk Innenstadt-Nord



Abbildung 4: Bedarfe der Carsharing-Unternehmen im Stadtbezirk Innenstadt-Ost

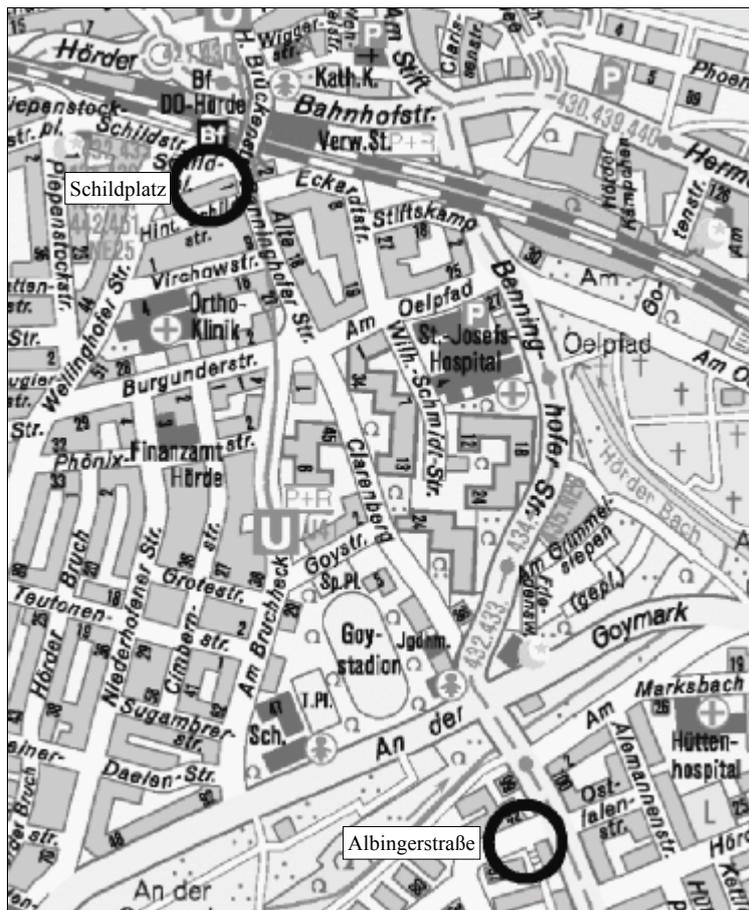


Abbildung 5: Bedarfe der Carsharing-Unternehmen im Stadtbezirk Hörde



Abbildung 6: Bedarfe der Carsharing-Unternehmen im Stadtbezirk Hombruch

Kontrolle der Nutzung

Die Verkehrsüberwachung (StA 32) wird im Rahmen seiner turnusgemäßen Kontrollen des öffentlichen Straßenraums auch diese Regelungen kontrollieren.

Die ursprünglich mit der StVO-Novelle am 28.04.2020 in Kraft getretene Bußgeldkatalog-Verordnung wurde am 03.07.2020 für nichtig erklärt. Der bundeseinheitliche

Tatbestandskatalog mit Stand vom 01.11.2017 ist somit wieder anzuwenden und es gilt wie folgt:

Das unberechtigte Parken auf Parkflächen für Carsharing- oder E-Fahrzeuge wird mit dem Tatvorwurf „Parken auf einem Parkplatz (Verkehrszeichen VZ 315), obwohl dies durch Zusatzzeichen verboten war sowie mit Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer“ geahndet. Das Abschleppen eines auf diesen Flächen unberechtigt geparkten Fahrzeugs steht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang, da mit dem verkehrswidrigen Parken eine Funktionsbeeinträchtigung der Verkehrsfläche (Sonderparkfläche) verbunden ist.

Ausblick – Stufe 2

In der zweiten Stufe ist die Realisierung von Standorten im Stadtgebiet für Carsharing in Verbindung mit Mobilstationen geplant, dort wo ein hohes Nutzenpotenzial zu erwarten ist.

Die Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen an Mobilstationen ist sinnvoll, da sich an solchen Stationen intermodale Verknüpfungspunkte mit unterschiedlichen Verkehrssystemen wiederfinden. Das Umsteigen zwischen Verkehrsmitteln ist für Verkehrsteilnehmende somit vereinfacht.

Zurzeit wird in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr ein Konzept zur Errichtung von Mobilstationen in Dortmund erarbeitet, welches u.a. eine Empfehlung zur Ausstattung und Priorisierung beinhaltet. Dementsprechend sollen bei einer zukünftigen Einrichtung von Mobilstationen Carsharing-Stellplätze mitgedacht werden. Die Standortübersicht wird in einer gesonderten Vorlage voraussichtlich Mitte 2021 vorgelegt.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (Dortmunder Bekanntmachungen Nr. 25, Seite 463 ff. vom 23.06.2017).

Die Anhörung der Bezirksvertretung erfolgt aus der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (Dortmunder Bekanntmachungen Nr. 25, Seite 463 ff. vom 23.06.2017).